

Beförderungsmöglichkeiten für Technische Lehrkräfte

// In Baden-Württemberg gibt es jährlich zwei Beförderungsprogramme für technische Lehrkräfte, mit der Möglichkeit der Beförderung nach A 11 bzw. der Höhergruppierung nach E 10 (zur Technischen Oberlehrer/in). Diese werden jeweils zum 1. Februar und zum 1. August vollzogen. //

Ob eine Lehrkraft an einem Beförderungsverfahren teilnehmen kann hängt vom Beförderungsjahrgang ab, welcher zum Zeitpunkt des Beförderungsprogrammes eröffnet ist. Der Beförderungsjahrgang einer Lehrkraft entspricht in der Regel dem Zeitpunkt der Verbeamtung. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen (sogenannte „Erfüller“) nehmen ebenfalls an den Beförderungsprogrammen teil. Bei ihnen wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt und ein fiktiver Beförderungsjahrgang festgelegt. Genau Auskünfte zum Beförderungsjahrgang kann das Regierungspräsidium erteilen.

Den einzelnen Beförderungsjahrgängen sind Noten (Mindestleistungen) zugeordnet, welche erreicht werden müssen, um die Möglichkeit einer Beförderung zu erhalten. Wenn es anhand der dienstlichen Beurteilungen mehr geeignete Bewerber/innen als zur Verfügung stehende Beförderungsstellen gibt wird eine Auswahl durchgeführt, bei welcher die Bezirkspersonalräte beteiligt werden. Dabei erhalten die Bewerber/innen mit den besseren Leistungen den Vorzug. Frühere Beförderungsjahrgänge werden bei schlechterer Leistung in der Regel später berücksichtigt (Leistung vor Beförderungsjahrgang). Das Kultusministerium legt in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat fest, welche Beförderungsjahrgänge geöffnet sind und welche Notenvoraussetzung zugrunde gelegt wird. Diese werden regelmäßig in den Rundschreiben der Bezirks- und Hauptpersonalräte veröffentlicht, diesen kann auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen entnommen werden.

Ist eine Technische Lehrkraft im Beförderungsjahrgang wird die Schule angeschrieben und aufgefordert, eine aktuelle dienstliche Beurteilung zu erstellen. Die Lehrkraft kann auf die Teilnahme am Beförderungsverfah-

ren (z. Bsp. aufgrund besonderer Lebensumstände) bis auf weiteres verzichten. Zu beachten ist dann, dass die Lehrkraft zu gegebener Zeit von sich aus, wenn sie zukünftig an dem Beförderungsverfahren teilnehmen möchte, dies dem Regierungspräsidium über die Schulleitung mitteilt.

Kommt eine/r Bewerber/in nicht zum Zug, so läuft die Teilnahme an zukünftigen Beförderungsprogrammen automatisch weiter. Dabei ist zu beachten, dass die dienstliche Beurteilung nicht älter als ein Jahr ist. Es müssen in der aktuellen Beurteilung die dienstlichen Aufgaben und Leistungen aus dem vergangenen Jahr berücksichtigt werden. Für eine Erneuerung der dienstlichen Beurteilung ist ein erneuter Unterrichtsbesuch nicht zwingend vorgeschrieben. Dies liegt im Ermessen der Schulleitung, wobei seitens der örtlichen Personalvertretung auf eine Gleichbehandlung im Kollegium zu achten ist.

Wenn Sie Fragen zu dem Themenbereich haben wenden sie sich gerne an ihre GEW-Vertreter in den Bezirks- und Hauptpersonalräten.

Jörg Sattur, Mitglied im Arbeitskreis Technische Lehrkräfte der GEW